

Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

12. Juli – 27. August 2021



Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die [Covid-19-Hinweise](#) auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

Die Wochen vom 19. Juli bis 27. August 2021 sind sitzungsfreie Zeit. Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

Neu!

Dienstag, 13. Juli 2021

9.00 Uhr

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-817/19 Ligue des droits humains

Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung von Passagierdaten

Die Nichtregierungsorganisation Ligue des droits humains beanstandet vor dem belgischen Verfassungsgerichtshof das belgische Gesetz vom 25. Dezember 2016 über die Verarbeitung von Passagierdaten.

Dieses PNR-Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (sog. PNR-Richtlinie) sowie der EU-Richtlinie 2004/82 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu

übermitteln (sog. API-Richtlinie).

Das PNR-Gesetz verpflichtet Flug-, Bahn-, Bus-, Fähr- und Reiseunternehmen, die Daten ihrer grenzüberschreitenden Passagiere bzw. Kunden an eine PNR-Zentralstelle zu übermitteln, die sich u. a. aus Mitgliedern der Polizeidienste, der Staatssicherheit, der Nachrichten- und Sicherheitsdienste und des Zolls zusammensetzt.

Die Daten werden u. a. zu Zwecken der Ermittlung und Verfolgung bestimmter Straftaten bzw. der Vollstreckung der entsprechenden Strafen sowie der Verhinderung schwerer Störungen der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der gewalttätigen Radikalisierung, der Beaufsichtigung der Aktivitäten durch Nachrichten- und Sicherheitsdienste, zur Verbesserung der Personenkontrollen an den Außengrenzen und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung verarbeitet. Sie können sowohl im Rahmen der Vorabüberprüfung der Passagiere vor ihrer Abreise oder ihrer Ankunft als auch im Rahmen gezielter Recherchen verarbeitet werden.

Der belgische Verfassungsgerichtshof hat dem EuGH hierzu eine Reihe von Fragen vorgelegt. Er möchte u.a. wissen, ob die PNR-Richtlinie mit den in der EU-Grundrechte-Charta verbürgten Rechten auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten vereinbar ist (siehe auch [Pressemitteilung des Verfassungsgerichtshofs](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des EuGH statt.

Weitere Informationen C-817/19

Mittwoch, 14. Juli 2021

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-648/19 Nike European Operations Netherlands und Converse Netherlands / Kommission

Tax rulings in den Niederlanden – Nike und Converse

Mit Beschluss vom 10. Januar 2019 leitete die Kommission eine eingehende Untersuchung ein, um zu prüfen, ob Steuervorbescheide, die zwei Unternehmen der Nike-Gruppe, nämlich Nike European Operations Netherlands BV und Converse Netherlands BV, von den Niederlanden erteilt worden seien, der Nike-Gruppe möglicherweise einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern verschaffen und somit gegen die EU-Beihilfavorschriften verstoßen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/19/322](#)). Die beiden Unternehmen haben dagegen Klage beim Gericht der EU erhoben, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 14. Juli 2021

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-677/20 Ryanair und Laudamotion / Kommission

Covid-19-Krise: Staatliche Beihilfen Österreichs für Austrian Airlines

Mit Beschluss vom 6. Juli 2020 genehmigte die Kommission ein nachrangiges Darlehen Österreichs in Höhe von 150 Mio. Euro zur Entschädigung von Austrian Airlines für Einbußen durch die COVID-19-Krise (siehe Pressemitteilung der Kommission ([IP/20/1275](#))). Ryanair und Laudamotion haben diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten. Sie rügen u.a., dass die Kommission mögliche Beihilfen an oder von Lufthansa nicht geprüft habe. Außerdem habe die Kommission die den paneuropäischen Billigfluggesellschaften durch die Reisebeschränkungen aufgrund der COVID-19-Krise entstandenen Schäden außer Acht gelassen, indem sie es Österreich erlaubt habe, Beihilfen Austrian Airlines vorzubehalten. Das Gericht verkündet heute sein Urteil.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Neu!

Mittwoch, 14. Juli 2021

11.00 Uhr

**Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-488/20
Guerlain/EUIPO (Form eines länglichen, kegelförmigen und
zylindrischen Lippenstifts)**

Markenschutz für Lippenstift

2018 meldete Guerlain beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die Eintragung der folgenden dreidimensionalen Form als Unionsmarke für Lippenstifte an:



Das EUIPO lehnte die Eintragung mit der Begründung ab, dass sich diese Form nicht hinreichend von anderen gebräuchlichen Lippenstiftformen unterscheidet. Sie werde daher nicht als Herkunftshinweis wahrgenommen und könne folglich – mangels Unterscheidungskraft – nicht als Marke geschützt werden (siehe die Entscheidung des EUIPO [R2292/2019-1](#)). Guerlain hat diese Entscheidung vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen

Rechtssachen C-804/18 WABE und C-341/19 MH Müller Handel

Neutralitätsgebot / Kopftuchverbot in Kita und Drogeriemarkt

C-804/18 (Arbeitsgericht Hamburg): WABE, ein deutscher gemeinnütziger Verein, betreibt Kindertagesstätten. Er ist neutral gegenüber politischen Parteien und religiösen Konfessionen. Eine Heilerziehungspflegerin muslimischen Glaubens, die seit 2014 für WABE arbeitet, entschied sich Anfang 2016, das islamische Kopftuch auch am Arbeitsplatz zu tragen. Von Oktober 2016 bis Mai 2018 war sie in Elternzeit.

Im März 2018 erließ WABE eine Dienstanweisung zur Einhaltung des Neutralitätsprinzips. Sie verbietet Mitarbeitern, am Arbeitsplatz sichtbare Zeichen ihrer politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugungen zu tragen. Dazu gehören das christliche Kreuz, das islamische Kopftuch und die jüdische Kippa. Das Neutralitätsprinzip gilt jedoch nicht für Beschäftigte, die in der Unternehmenszentrale arbeiten, da sie keinen Kundenkontakt haben.

Auf die vom WABE erlassene Dienstanweisung hingewiesen, weigerte sich die Heilerziehungspflegerin, ihr Kopftuch abzunehmen, erhielt deshalb mehrere Abmahnungen und wurde schließlich vorerst freigestellt. Sie erhob gegen die Abmahnungen von WABE Klage vor dem Arbeitsgericht Hamburg.

C-341/19 (Bundesarbeitsgericht): Die MH Müller Handels GmbH betreibt in Deutschland eine Drogeriekette. Eine ihrer Mitarbeiterinnen, eine gläubige Muslima, die seit 2002 als Verkaufsberaterin und Kassiererin tätig ist, trug, als sie 2014 aus der Elternzeit zurückkehrte, anders als zuvor ein islamisches Kopftuch. Konfrontiert mit ihrer Weigerung, ihr Kopftuch bei der Arbeit abzulegen, wurde sie im Juli 2016 von ihrem Arbeitgeber angewiesen, an ihrem Arbeitsplatz ohne auffällige großflächige Zeichen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen zu erscheinen.

Die Mitarbeiterin erhob gegen die Weisung ihres Arbeitgebers Klage. Dieser beantragt beim Bundesarbeitsgericht, die Klage abzuweisen (siehe auch [Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts Nr. 4/19](#)).

Die beiden Gerichte möchten vom Gerichtshof wissen, ob diese betrieblichen Regelungen mit der Richtlinie über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf zu vereinbaren sind.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 25. Februar 2021 die Ansicht vertreten, dass ein Arbeitgeber grundsätzlich das Tragen jeglicher sichtbarer Zeichen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen am Arbeitsplatz verbieten dürfe, es ihm im Rahmen seiner unternehmerischen Freiheit aber auch freistehe, nur das Tragen auffälliger, großflächiger Zeichen zu untersagen. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit solcher internen Unternehmensregeln mit der Richtlinie dürften die nationalen Gerichte ihre verfassungsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Religionsfreiheit grundsätzlich anwenden (siehe Pressemitteilung [Nr. 25/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-804/18](#)

[Weitere Informationen C-341/19](#)

Donnerstag, 15. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-848/19 P Deutschland / Polen

Nutzung der OPAL-Gasfernleitung

Die Ostseepipeline-Anbindungsleitung (OPAL) ist die westliche terrestrische Anbindung der Gasfernleitung Nord-Stream 1. Ihr Einspeisepunkt befindet sich in Deutschland und ihr Ausspeisepunkt in der Tschechischen Republik. Die gesamte Kapazität der OPAL-Gasfernleitung war aufgrund von Entscheidungen der deutschen Bundesnetzagentur und der EU-Kommission aus dem Jahr 2009 von der Anwendung der Bestimmungen über den regulierten Netzzugang Dritter und der Entgeltregulierung gemäß der Richtlinie 2003/55 ausgenommen.

Mit Beschluss 28. Oktober 2016 genehmigte die Kommission eine von der Bundesnetzagentur geplante Änderung der Bedingungen für die Befreiung der OPAL-Gasfernleitung von den Unionsregeln über den Netzzugang Dritter und die Entgeltregulierung.

Polen hat diesen Genehmigungsbeschluss der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten. Es machte u.a. geltend, dass er gegen den

Grundsatz der Solidarität im Energiesektor verstoße, weil er es Gazprom und den Unternehmen der Gazprom-Gruppe gestatte, durch die volle Auslastung der Kapazitäten der Gasfernleitung Nord-Stream 1 zusätzliche Gasmengen auf den Unionsmarkt umzuleiten. In Anbetracht dessen, dass es in Mitteleuropa keine signifikante Steigerung der Nachfrage nach Erdgas gebe, bestehe die einzig mögliche Folge darin, dass die Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung von Transportleistungen auf den mit OPAL konkurrierenden Gasfernleitungen beeinflusst würden.

Mit Urteil vom 10. September 2019 gab das Gericht der Klage Polens statt und erklärte den Genehmigungsbeschluss der Kommission für nichtig, da er unter Verstoß gegen den Grundsatz der Solidarität im Energiesektor ergangen sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 107/19](#)).

Deutschland hat gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 18. März 2021 die Ansicht vertreten, dass der Grundsatz der Energiesolidarität zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Handlungen der Unionsorgane im Bereich der Energie angewandt werden könne. Das Rechtsmittel Deutschlands sei daher zurückzuweisen (siehe Pressemitteilung [Nr. 43/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-791/19 Kommission / Polen

Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts

Die Kommission macht im Wege einer Vertragsverletzungsklage gegen Polen geltend, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts, die für Disziplinarsachen gegen Richter des Obersten Gerichts und im zweiten Rechtszug für Disziplinarsachen gegen Richter der ordentlichen

Gerichtsbarkeit zuständig ist, nicht gewährleistet sei. Die Kommission beanstandet außerdem, dass der Inhalt von Gerichtsentscheidungen als von Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit begangenes Disziplinarvergehen gewertet werden könne und die Möglichkeit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens das Recht polnischer Gerichte einschränke, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen.

Die Kommission hat im Rahmen dieses Vertragsverletzungsverfahrens außerdem den Erlass einstweiliger Anordnungen beantragt. Mit Beschluss vom 8. April 2020 hat die Große Kammer des Gerichtshofs Polen aufgegeben, die Anwendung der Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts für Disziplinarsachen gegen Richter unverzüglich auszusetzen (siehe [Pressemitteilung Nr. 47/20](#)).

Generalanwalt Tanchev hat in seinen Schlussanträgen vom 6. Mai 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, der Vertragsverletzungsklage der Kommission stattzugeben (siehe [Pressemitteilung Nr. 75/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Juli 2021

Urteil des **Gerichtshofs** (Große Kammer) in der Rechtssache **C-742/19 Ministrstvo za obrambo**

Vergütung von Wachdienst bei der Armee

Ein ehemaliger Unteroffizier der slowenischen Armee leistete pro Monat eine Woche Wachdienst in der Kaserne, und zwar 24 Stunden am Tag alle Tage der Woche einschließlich Samstag und Sonntag. In dieser Zeit musste er erreichbar und die ganze Zeit in der Kaserne anwesend sein. Wenn die Militärpolizei, die Inspektion oder die Einsatzgruppe (unangekündigt) kam, musste er sich melden und die Befehle ausführen, die ihm der Vorgesetzte erteilte. Der slowenische Staat berechnete und zahlte ihm für diese Zeit das reguläre Gehalt für acht Stunden Dienst, den der Staat als Dienstzeit rechnete, während er die übrigen Stunden nicht als Dienstzeit zählte, sondern lediglich eine Zulage für den

Bereitschaftsdienst in Höhe von 20 % des Grundgehalts zahlte.

Der Unteroffizier ist der Meinung, dass der Wachdienst vollständig als Dienstzeit anzurechnen sei und folglich als reguläre Dienststunden bzw. Überstunden vergütet werden müsse. Der slowenische Oberste Gerichtshof ersucht den EuGH vor diesem Hintergrund um Auslegung der Richtlinie 2003/88 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung.

Generalanwalt Saugmandsgaard Øe hat in seinen Schlussanträgen vom 28. Januar 2021 die Ansicht vertreten, dass Militärangehörige grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/88 fielen. Gleichwohl seien sie davon ausgeschlossen, wenn sie bestimmte „spezifische Tätigkeiten“ der Streitkräfte unter bestimmten Bedingungen verrichteten. Eine Tätigkeit wie die Bewachung militärischer Einrichtungen gehöre grundsätzlich nicht dazu.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-584/20 P und C-621/20 P Kommission und SRB / Landesbank Baden-Württemberg

Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds

Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB), eine im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) eingerichtete EU-Agentur, legt jährlich die im Voraus erhobenen Beiträge von rund 3 500 Finanzinstituten zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) fest, der durch die Verordnung Nr. 806/2014 geschaffen wurde. Diese Beiträge werden von den nationalen Abwicklungsbehörden bei den Instituten erhoben und an den SRF übertragen.

Mit Beschluss vom 11. April 2017 legte der SRB für 2017 die im Voraus erhobenen Beiträge der Institute fest, zu denen die Landesbank Baden-

Württemberg (Deutschland), die Hypo Vorarlberg Bank AG (Österreich) und die Portigon AG (Deutschland) zählen. Diese wurden durch Beitragsbescheide, die von den zuständigen nationalen Abwicklungsbehörden an sie gerichtet wurden, über die Höhe ihrer Beiträge informiert.

Jedes der drei Institute erhob beim Gericht der EU Klage auf Nichtigerklärung des SRB-Beschlusses.

Mit Urteilen vom 23. September 2020 erklärte das Gericht den Beschluss des SRB für nichtig, soweit er die Landesbank Baden-Württemberg, die Hypo Vorarlberg Bank und Portigon betrifft, und stellte die teilweise Rechtswidrigkeit der Delegierten Verordnung 2015/63 fest. Der Beschluss sei nicht hinreichend festgestellt und begründet. Zudem weise die Berechnung der Beiträge der Landesbank Baden-Württemberg, der Hypo Vorarlberg Bank und von Portigon eine inhärente Intransparenz auf (siehe Pressemitteilung [Nr. 115/20](#)).

Der SRB hat gegen die drei Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt ([C-621/20 P](#) betreffend Landesbank Baden-Württemberg; [C-663/20 P](#) betreffend Hypo Vorarlberg Bank; [C-664/20 P](#) betreffend Portigon). Gegen das Urteil betreffend die Landesbank Baden-Württemberg hat auch die Kommission ein Rechtsmittel eingelegt ([C-584/20 P](#)). Die beiden Rechtssachen C-584/20 P und C-621/20 P betreffend die Landesbank Baden-Württemberg wurden miteinander verbunden.

Generalanwalt Richard de la Tour in seinen Schlussanträgen vom 27. April 2021 in den verbundenen Rechtssachen C-584/20 P und C-621/20 P betreffend die Landesbank Baden-Württemberg dem Gerichtshof erstens vorgeschlagen, das angefochtene Urteil des Gerichts aufzuheben, weil das Gericht zum einen bei der Beurteilung der Feststellung des Anhangs des streitigen Beschlusses gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verstoßen und zum anderen in Bezug auf den Umfang der Begründungspflicht und auf die Rechtmäßigkeit der Delegierten Verordnung 2015/63 einen Rechtsfehler begangen habe. Zweitens hat er vorgeschlagen, über diese beiden Fragen in der Sache zu entscheiden und den streitigen Beschluss, soweit er die LBBW betrifft, wegen unzureichender Feststellung des Anhangs dieses Beschlusses und mangels hinreichender Begründung dieses Beschlusses erneut für nichtig zu erklären. Ferner hat er vorgeschlagen, die Einrede der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen der Delegierten Verordnung 2015/63 unter dem Vorbehalt zurückzuweisen, dass der SRB für größere Transparenz bei bestimmten Summen vertraulicher Daten Dritter Sorge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-584/20 P](#)

[Weitere Informationen C-621/20 P](#)

Donnerstag, 15. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-911/19 FBF (Fédération bancaire française)

Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) nahm am 22. März 2016 Leitlinien für die Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft an. Die französische Aufsichts- und Abwicklungsbehörde veröffentlichte daraufhin auf ihrer Website eine Bekanntmachung. Darin erklärte sie, dass sie diese Leitlinien einhalte, und stellte klar, dass die Leitlinien auf die ihrer Kontrolle unterstellten Kreditinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute Anwendung fänden. Diese müssten alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen und um sicherzustellen, dass ihre Produktvertreiber sie einhielten.

Der französische Bankenverband hat beim französischen Staatsrat beantragt, diese Bekanntmachung wegen Kompetenzüberschreitung für nichtig zu erklären, und beruft sich hierfür auf die Ungültigkeit der von der EBA angenommenen Leitlinien. Der französische Staatsrat ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang u.a. um Klärung, ob der Bankenverband diese Ungültigkeit in dem nationalen Gerichtsverfahren überhaupt geltend machen kann oder ob er die Leitlinien womöglich vor dem Gericht der EU hätte anfechten müssen.

Generalanwalt Bobek hat in seinen Schlussanträgen vom 15. April 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, die streitigen EBA-Leitlinien für ungültig zu erklären (siehe [Pressemitteilung Nr. 64/21, englische Fassung](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-535/19 A (Öffentliche Gesundheitsversorgung)

Anspruch auf öffentliche Gesundheitsversorgung in anderem EU-Land?

Als ein italienischer Ingenieur dauerhaft zu seiner lettischen Frau und den gemeinsamen Kindern nach Lettland zog, endete sein Anspruch auf öffentliche Gesundheitsversorgung in Italien. Während seiner Arbeitssuche in Lettland beantragte er die Aufnahme in die lettische öffentliche Gesundheitsversorgung und die Ausstellung einer europäischen Krankenversicherungskarte. Der lettische Gesundheitsdienst lehnte dies mit der Begründung ab, dass Unionsbürger, die nicht erwerbstätig seien, in Lettland während der ersten 5 Jahre ihres Aufenthalts (erst danach hätten sie ein unbefristetes Aufenthaltsrecht) kein Anrecht auf staatlich finanzierte Gesundheitsversorgung hätten. Vielmehr müssten sie die Kosten selbst tragen. Der lettische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob diese Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Generalanwalt Saugmandsgaard Øe hat in seinen Schlussanträgen vom 11. Februar 2021 die Ansicht vertreten, dass einem wirtschaftlich inaktiven Unionsbürger, der aber angesichts ausreichender Existenzmittel und eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes gemäß der Unionsbürger-Richtlinie 2004/38 ein über drei Monate hinausgehendes Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat besitze, wohin er den Mittelpunkt seiner gesamten Interessen verlagert habe und zu dem er eine tatsächliche Integrationsverbindung aufweise, der Zugang zur Sozialversicherung dieses Staates und die Inanspruchnahme staatlich finanzierter Leistungen der Gesundheitsversorgung zu den gleichen Bedingungen wie Inländern nicht deshalb systematisch verweigert werden dürfe, weil er dort keine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübe.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-709/20 The Department for Communities in Northern Ireland

Ausschluss von EU-Bürgern von existenzsichernden Leistungen

Eine alleinerziehende Mutter zweier Kleinkinder, die die niederländische und die kroatische Staatsangehörigkeit besitzt und seit 2018 in Nordirland (Vereinigtes Königreich) wohnt, beanstandet vor dem Berufungsgericht für Nordirland die Weigerung des Ministeriums für kommunale Angelegenheiten in Nordirland (Department for Communities in Northern Ireland), ihr den „Universal Credit“, eine existenzsichernde Leistung, zu gewähren.

Das Berufungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, welcher Schutz einem EU-Bürger im Bereich der Sozialhilfeleistungen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung zusteht, wenn der Aufnahmemitgliedstaat ihm ein auf nationales Recht gestütztes Aufenthaltsrecht unter günstigeren als den in der Richtlinie Unionsbürgerrichtlinie 2004/38 vorgesehenen Voraussetzungen gewährt hat.

Es ist somit zu klären, unter welchen Bedingungen der Grundsatz der Gleichbehandlung heranzuziehen ist, wenn die nationale Regelung bestimmte Unionsbürger wegen der Natur ihres Aufenthaltsrechts vom Bezug von Sozialleistungen, die dem Empfänger den Mindestlebensunterhalt sichern sollen, ausschließt, während diese Leistungen den Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats, die sich in der gleichen Situation der Hilfebedürftigkeit befinden, zustehen.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 24. Juni 2021 die Ansicht vertreten, dass die Weigerung eines Mitgliedstaats, einem hilfebedürftigen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats Sozialhilfeleistungen allein wegen der Natur seines Aufenthaltsrechts, das ihm bedürftigkeitsunabhängig gemäß einer nationalen Bestimmung zuerkannt worden ist, zu gewähren, eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit darstellen könne – was das Berufungsgericht zu prüfen habe – und dass,

wenn dies der Fall ist, diese Regelung über das hinausgehe, was zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts des Sozialhilfesystems des Aufnahmemitgliedstaats erforderlich sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 115/21, englische Fassung](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Neu!

Donnerstag, 15. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-453/19 P Deutsche Lufthansa / Kommission

Staatliche Beihilfen – Flughafen Frankfurt-Hahn

Mit Beschluss vom 1. Oktober 2014 stellte die Kommission fest, dass die staatlichen Beihilfen, die Deutschland in Form einer von Fraport und dem Land Rheinland-Pfalz zwischen Dezember 2001 und Januar 2002 geleisteten Erhöhung des Kapitals der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH, in Form einer weiteren Kapitalerhöhung ab 2004 und in Form der von dem Land zwischen 1997 und 2004 an die Flughafen Hahn GmbH & Co. KG Lautzenhausen und sodann an die Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH gezahlten direkten Zuschüsse gewährt habe, mit dem Binnenmarkt vereinbar seien. Des Weiteren stellten die Kapitalerhöhung von 2004 durch Fraport und der Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrag von 2004 keine Beihilfen dar. Schließlich stellten der Vertrag mit Ryanair von 1999 über Flughafenentgelte, der an seine Stelle getretene Vertrag von 2002 und dessen am 4. November 2005 vereinbarte Änderung keine staatlichen Beihilfen dar (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/14/1065](#) sowie deren [Memo/14/544](#)).

Lufthansa hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, ohne Erfolg: Mit Urteil vom 12. April 2019, Deutsche Lufthansa/Kommission ([T-492/15](#)), wies das Gericht die Klage als unzulässig ab, da Lufthansa ihre Klagebefugnis nicht nachgewiesen habe.

Lufthansa hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim

Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 27. Oktober 2020, in denen er auf Wunsch des Gerichtshofs lediglich den vierten, den fünften und den sechsten Teil des ersten Rechtsmittelgrundes, die sich auf die Beurteilung der individuellen Betroffenheit von Lufthansa (im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV) beziehen, geprüft hat, dem Gerichtshof vorgeschlagen, diese Teile des ersten Rechtsmittelgrundes zurückzuweisen, ohne dass dies der Frage der Begründetheit der übrigen Rechtsmittelgründe vorgreife.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-795/19 Tartu vangla

Eingeschränktes Hörvermögen als Entlassungsgrund bei Strafvollzugsbeamten

2013 erließ die estnische Regierung eine Verordnung, wonach Strafvollzugsbeamte über ein bestimmtes Mindesthörvermögen verfügen müssen, um telefonieren sowie Alarmer und Funksprüche hören zu können.

Ein seit 2002 im Gefängnis von Tartu zunächst im geschlossenen Vollzug und seit Juni 2008 im offenen Vollzug beschäftigter Beamter beanstandet vor den estnischen Gerichten, dass er aufgrund dieser Verordnung entlassen wurde, nachdem bei einer medizinischen Untersuchung im April 2017 eine Hörbeeinträchtigung auf einem Ohr festgestellt wurde. Wenn er sein Hörgerät verwendet, entspricht sein Hörvermögen auf diesem Ohr den Anforderungen, das auf seinem anderen Ohr auch ohne Hörgerät.

Der estnische Staatsgerichtshof hat den EuGH um Auslegung des in der Richtlinie 2000/78 festgelegten Verbots von Diskriminierungen wegen einer Behinderung ersucht. Dabei geht es insbesondere um die Frage der Verhältnismäßigkeit der streitigen Regelung.

Generalanwalt Saugmandsgaard Øe hat in seinen Schlussanträgen vom 25. November 2020 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie einer

nationalen Regelung entgegenstehe, wonach ein Strafvollzugsbeamter allein deshalb nicht weiterbeschäftigt werden könne, weil sein Hörvermögen unter der festgelegten Norm liege, ohne dass der Arbeitgeber prüfe, ob der Beschäftigte in der Lage sei, seine Aufgaben zu erfüllen – ggfs. auch dadurch, dass er anderweitig eingesetzt oder ihm erlaubt werde, ein Hörgerät zu tragen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-30/20 Volvo u. a.

Gerichtliche Zuständigkeit für Schadensersatzklage gegen Kartellbeteiligte

Ein in Cordoba ansässiges Güterkraftverkehrsunternehmen erwarb zwischen 2004 und 2009 fünf Lastkraftwagen von einem Vertragshändler der Volvo Group España, SA.

Am 19. Juli 2016 erließ die Europäische Kommission einen Beschluss, mit dem sie eine Kartellabsprache von 1997 bis 2011 zwischen 15 Lkw-Herstellern feststellte, darunter AB Volvo, Volvo Lastvagnar AB und Volvo Group Trucks Central Europe GmbH. Die Hersteller hätten Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen für Lkw im Europäischen Wirtschaftsraum abgesprochen, außerdem den Zeitplan und die Weitergabe der Kosten für die Einführung von Emissionstechnologien für mittlere und schwere Lastkraftwagen nach den Abgasnormen EURO 3 bis EURO 6. Die Kommission verhängte daher Geldbußen gegen fast alle beteiligten Unternehmen, darunter die drei genannten der Volvo-Gruppe.

Das Güterkraftverkehrsunternehmen verklagte diese drei, in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen der Volvo-Gruppe sowie die Volvo Group España, die spanische Tochtergesellschaft jener Muttergesellschaften, vor dem Handels- und Konkursgericht Nr. 2 Madrid auf Schadensersatz wegen Verstoßes gegen das europäische Kartellverbot.

Dieses Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit (konkret ihr Art. 7

Nr. 2) das zuständige Gericht unmittelbar und ohne Verweis auf die innerstaatlichen Regeln der Mitgliedstaaten bestimmt.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 22. April 2021 die Ansicht vertreten, dass die Verordnung (Art. 7 Nr. 2) sowohl die internationale Zuständigkeit als auch die interne Zuständigkeit des angerufenen Gerichts bestimme. Im vorliegenden Fall sei das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ort des Erwerbs der in Rede stehenden Gegenstände liege. Die Mitgliedstaaten seien jedoch befugt, die Behandlung der Rechtsstreitigkeiten über wettbewerbswidrige Praktiken im Rahmen ihrer Gerichtsorganisation vorbehaltlich der Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität bei bestimmten spezialisierten Gerichten zu konzentrieren.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Juli 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-401/19 Polen / Parlament und Rat

Haftung von „Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten“

Die Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt stellt in ihrem Artikel 17 klar, dass ein „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe oder eine Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung vornimmt, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu von seinen Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen verschafft. Daher müssen solche Plattformen die Erlaubnis der Rechteinhaber einholen, etwa durch den Abschluss einer Lizenzvereinbarung. Für Fälle, in denen keine Genehmigung erteilt wurde, sieht die Richtlinie eine Haftungsbeschränkung zugunsten der betroffenen Plattformen vor, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Polen beanstandet im Wege einer Nichtigkeitsklage vor dem Gerichtshof, dass diese Haftungsbeschränkung in Wirklichkeit verlange, dass die Plattformen eine vorherige automatische Überprüfung (Filtern) der von

Nutzern online bereitgestellten Inhalte vorzunehmen und damit präventive Kontrollmechanismen einführen. Ein solcher Mechanismus untergrabe den Wesensgehalt des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit und erfülle nicht das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit einer Beschränkung dieses Rechts.

Generalanwalt Saugmandsgaard Øe legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Neu!

Donnerstag, 15. Juli 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-261/20 Thelen Technopark Berlin

Folgen der Unionsrechtswidrigkeit der HOAI-Mindestsätze

Die deutsche Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung von 2013 sieht verbindliche Mindest- und Höchstsätze für Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren vor.

Unterschreitet eine Honorarvereinbarung die Mindestsätze, so ist sie grundsätzlich unwirksam; die Höhe des Honorars bestimmt sich dann nach den Mindestsätzen der HOAI.

Der Bundesgerichtshof (BGH) ist mit einem Fall befasst, in dem ein Ingenieur mit dem Bauherrn zwar ein Pauschalhonorar vereinbart hatte, gleichwohl aber auf der Grundlage der HOAI-Mindestsätze eine Schlussabrechnung vornahm, die wesentlich höher ausfiel. Da die Pauschalpreisvereinbarung die in der HOAI vorgesehenen Mindestpreise unterschreitet, wäre sie nach der HOAI in der Tat unwirksam.

Allerdings hat der EuGH auf eine Vertragsverletzungsklage der Kommission hin mit Urteil vom 4. Juli 2019 festgestellt, dass Deutschland dadurch gegen die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123 verstoßen hat, dass es verbindliche Honorare für die Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren beibehalten hat ([C-377/17](#)),

Kommission / Deutschland).

Der BGH möchte nun vom EuGH wissen, welche Folgen die in seinem Urteil angenommene Unionsrechtswidrigkeit der Mindestsätze in der HOAI für laufende Gerichtsverfahren zwischen Privatpersonen hat (siehe auch [BGH-Pressmitteilung Nr. 59/2020](#)).

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Juli 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-788/19 Kommission / Spanien (Steuerrechtliche Meldepflichten)

Steuerrechtliche Meldepflichten in Spanien

Das spanische Abgabenrecht verpflichtet Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Spanien, bestimmte im Ausland befindliche Güter und Rechte mittels eines Steuererklärungsformulars („Formblatt 720“) zu melden. Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung dieser Verpflichtung werden spezielle Sanktionsregelungen angewendet.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die vorgesehenen Sanktionen, nämlich die Einstufung der Vermögenswerte als Vermögensgewinne, die Unanwendbarkeit der allgemeinen Verjährungsvorschriften und die Verhängung fixer Geldstrafen die europäischen Grundfreiheiten beschränken. Die Maßnahmen könnten zwar grundsätzlich geeignet sein, die Umgehung und Hinterziehung von Abgaben zu bekämpfen und zu verhindern, im Ergebnis seien sie aber jedenfalls unverhältnismäßig. Die Kommission hat Spanien daher vor dem Gerichtshof verklagt.

Generalanwalt Saugmandsgaard Øe legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

